

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

an dieser Stelle möchte ich Ihnen ergänzende Hinweise zur Testpflicht an Schulen zukommen lassen.

### **Welche Selbsttests sind erlaubt?**

- Grundsätzlich sind für die Selbsttests die den Schulen ausgelieferten Testkits zu benutzen, sie sind als anerkannte Tests im Sinne des Gesetzes zu nutzen.
- Ausnahmen können ausschließlich durch die Schulleitung genehmigt werden, eine medizinische Indikation ist dazu zwingend notwendig.

### **Gibt es Alternativen zur Selbsttestung in der Schule?**

- Offiziell dokumentierte Ergebnisse von anerkannten Testzentren und Einrichtungen.
- Nachweise über abgenommene oder überwachte Tests durch Ärzte.
- Die Ergebnisse dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Die Gremien der IGS Selters haben sich gegen die Möglichkeit der qualifizierten Selbstauskunft dass ausnahmsweise (also im Einzelfall!) Nachweise von Eltern und Sorgeberechtigten über Tests, die zuhause durchgeführt wurden, akzeptiert werden, entschieden.

### **Wie verfährt die Schule mit wiederkehrenden Schülerinnen und Schülern (nach Krankheit oder Quarantäne) ohne Testung?**

- Kehren Schülerinnen der Sekundarstufe I in die Schule zurück, ohne getestet worden zu sein, testen sie sich unter Aufsicht des jeweiligen Fachlehrers in der ersten Stunde ihrer Wiederkehr.
- Für die Sekundarstufe II gelten weiterhin die bereits veröffentlichten Regelungen.

### **Welche Folgen ergeben sich für Schüler\*innen, die nicht am Test teilnehmen?**

Schüler\*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, da sie die Testung verweigern, entstehen erhebliche schulische Nachteile!

- Nehmen Schülerinnen nicht am Test teil, dürfen sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen das Schulgelände verlassen.
- Die Schülerinnen haben keinen Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares pädagogisches Angebot, sie müssen eigenständig Arbeitsaufträge erledigen und sich die Lerninhalte selbständig erarbeiten.
- Allerdings ist die Präsenzplicht nicht aufgehoben; in der Präsenzphase werden schriftliche und mündliche Leistungsnachweise erbracht.

- Leistungsüberprüfungen finden in Absprache mit den Lehrkräften in angepasster Form statt.
- Videounterricht ist seitens der Schulbehörde nicht vorgesehen.

**Widersprüche oder Erklärungen von Eltern, das Kind einer Testung nicht unterziehen zu wollen, haben rechtlich keine Bedeutung. Niemand kann sich einer gesetzlichen Pflicht durch Widerspruch gegen die gesetzlichen Regelungen entziehen.**

Ich bitte diejenigen, die bisher ablehnend den Tests gegenüberstanden, ihre Haltung diesbezüglich zu überdenken, um die entstehenden schulischen Nachteile für Ihr Kind zu vermeiden.

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte, die gesetzlichen Vorgaben sind eindeutig. Wir konnten nun schon zwei Wochen unsere Erfahrungen mit den Selbsttests machen. Sie sind wirklich kinderleicht und erhöhen den Schutz vor einer Ansteckung in der Schule. Und sollte wirklich ein Test einmal positiv ausfallen, haben wir ein gutes Betreuungskonzept für die betroffene Person und Lerngruppe vereinbart, sodass sich niemand ängstigen muss.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen die Tutoren und ich gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Claudia Schaub